



Hygieneplan der Grundschule an der Keilberthstraße

Betretungsverbot der Schule

Nicht betreten dürfen die Schule Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome gemäß den Vorgaben des RKI aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das **Tragen einer für die jeweilige Personengruppe geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung** ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte (MNS), weiteres schulisches Personal (MNS), Erziehungsberechtigte (MNB), Schüler*innen (MNB), Externe (MNS)) **verpflichtend!** Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände.

Ausnahmen gelten für folgende Punkte bzw. Personengruppen:

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können (Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig)
- Personen, für welche dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist (z.B. Nahrungsaufnahme in den Pausenzeiten)
- Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind
- Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt

Verhaltensregeln zur persönlichen Hygiene in der Schule

- regelmäßiges **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden
- grundsätzliches **Abstandhalten** von mindestens 1,5 m
- Einhalten der **Husten- und Niesetikette** (Armbeuge oder Taschentuch)
- Verzicht auf **Körperkontakt**
- **kein Berühren** von Augen, Nase und Mund
- bei **Krankheitsanzeichen** unbedingt zuhause bleiben bzw. sofort das Schulhaus verlassen

Regeln für den Schulbereich

- die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung sowie der Besuch der Mittagsbetreuung ist nur mit **negativem Covid-19-Test** gestattet
- die **Unterrichtsorganisation** ist von den jeweils aktuell geltenden Regelungen im Zusammenhang mit dem verzeichneten **Inzidenzwert** abhängig (Distanzunterricht, Wechselunterricht, Präsenzunterricht mit 1,5 Metern Abstand)
- frontale und feste **Sitzordnung**, sofern möglich an **Einzeltischen**
- Vermeidung von **Durchmischung** durch Unterricht in festen Gruppen (Ausnahme: Klassenübergreifender Unterricht - hier erfolgt eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen!)
- Weitgehender Verzicht auf **Wechsel der Klassenzimmer**, Nutzung von Fachräumen ist aber möglich
- wenn möglich, bleiben die **Türen** der Klassenzimmer **geöffnet**
- stetige **Durchlüftung** (Stoßlüftung, Querlüftung) der Zimmer mindestens alle 45 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten)
- keine **gemeinsame Nutzung** von Gegenständen (Arbeitsmittel, Stifte,...)
- Benutzung von **Computerräumen**: Die Geräte (auch Tablets) sollen grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden; ist eine Reinigung der Geräte a.G. deren Besonderheiten nicht möglich, müssen vor und nach deren Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Einhaltung der Vorgaben zur persönlichen Hygiene (z.B. kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) müssen zudem dringend eingehalten werden!
- **Empfehlung für die Pausen**: Zuordnung von Zonen im Pausenhof
- Vermeidung der Ansammlung von Personen im **Sanitärbereich**: Weg zur Toilette erfolgt zu zweit, Toilettengänge selbst alleine
- „**Einbahnstraßenregelung**“ und „**Rechts-Geh-Gebot**“ im Schulhaus (Bitte Ausschilderung beachten!)
- Betreten und Verlassen des Schulhauses unter Wahrung des **Abstandsgebots** (in Gruppen, durch verschiedene Eingänge)
- Erwachsene betreten nur nach **Terminvereinbarung** bzw. **Melden beim Amtsmeister** das Schulhaus
- regelmäßige und anlassbezogene **Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe)
- tägliche **Reinigung** des Schulhauses mit hygienisch sicherer Müllentsorgung

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem **Gesundheitsschutz** höchster Stellenwert beigemessen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die **Befreiung vom Präsenzunterricht** gefordert, muss ein entsprechendes **ärztliches Attest** vorgelegt werden, das lediglich eine maximale Gültigkeit von drei Monaten besitzen darf. Danach ist eine ärztliche Neubewertung notwendig, die wiederum höchstens drei Monate gültig ist.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht **wird von der Schule dokumentiert**.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung sollen **Konferenzen** und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und **Versammlungen schulischer Gremien** bis auf Weiteres möglichst als **Videokonferenzen** oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

Sportunterricht

Sportunterricht sowie weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote dürfen unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:

- Eine Sportausübung **im Freien** ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.
- **Im Freien** ist eine **Sportausübung ohne MNB möglich**, soweit der **Mindestabstand von 1,5 m** unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte in den Grundschulstufen während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, so sollte im Sportunterricht dennoch auf die **Einhaltung des Mindestabstands** geachtet werden.
- Bei der **Nutzung von Sportgeräten** erfolgt zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches **Händewaschen**.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der **Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden** sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender **Frischluftaustausch in den Pausen**.
- In den Umkleidekabinen muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die **Duschen** dürfen **nicht genutzt** werden.

Musikunterricht

Von der Schule zur Verfügung gestellte **Instrumente** sind nach jeder Nutzung in geeigneter Weise zu **reinigen** (z.B. Klaviertastatur). Hierzu müssen die Reinigungsutensilien eine ausreichend desinfizierende Wirkung aufweisen (mindestens „begrenzt viruzid“). Zudem müssen **vor und nach der Benutzung** von Instrumenten der Schule die **Hände mit Flüssigseife gewaschen** werden.

Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten**.

Unterricht im **Blasinstrument und Gesang** sind ausschließlich in Form von **Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 Meter)** zulässig. Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist **in Gruppen** bis auf Weiteres **nicht möglich**. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.

Beim Einzelunterricht im Gesang ist zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches die **Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung** zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Im regulären **Klassenverband** kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter **Mindestabstand von 2,5 m** eingehalten werden kann und das **Tragen einer MNB** möglich ist.

Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband **im Freien mit Abstand von 2,5 m** Unterricht im **Blasinstrument und Gesang** erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann **vorübergehend die MNB abgenommen** werden.

Stand: April 2021

(gemäß: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus/Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. März 2021)